

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden in der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie der Erfüllenden Gemeinde Bleicherode vom 16.07.2020

Aufgrund der §§ 2, 27, 28, 32, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Landgemeinde Stadt Bleicherode als Ordnungsbehörde nach vorheriger rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Landratsamt Nordhausen am 25.05.2020 für das gesamte Gebiet der Landgemeinde sowie für das Gebiet der Erfüllenden Gemeinde nach Anhörung der Gemeinden Großlohra, Kehmstedt, Kleinfurra, Lipprechterode und Niedergebra folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Landgemeinde Stadt Bleicherode mit den Ortschaften Bleicherode, Elende, Etzelsrode, Friedrichsthal, Hainrode, Kleinbodungen, Kraja, Mörbach, Nohra, Obergebra, Wernrode, Wipperdorf, Wolframshausen und Wollersleben sowie das gesamte Gebiet der Erfüllenden Gemeinde Bleicherode mit den Gemeinden Großlohra, Kehmstedt, Kleinfurra, Lipprechterode und Niedergebra, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie der Erfüllenden Gemeinde Bleicherode zugänglichen
 1. öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Absatz 4),
 2. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 3. die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (3) Hundeführer ist, wer sich mit einem Hund außerhalb von eingefriedetem Besitztum aufhält, insbesondere mit ihm spazieren geht und währenddessen auf ihn aufzupassen hat.

§ 3

Allgemeine Aufsichtspflichten

- (1) Das Halten von Hunden hat durch den Hundehalter bzw. durch einen Beauftragten artgerecht und so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

- (2) Es ist verboten, Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums umherlaufen zu lassen, ohne dass sie wirksam beaufsichtigt werden. Sie dürfen im freien Gelände höchstens 5 m, in geschlossenen Ortschaften höchstens 2 m von der Aufsichtsperson entfernt frei laufen gelassen werden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. § 6 Absatz 2 Thüringer Waldgesetz bleibt unberührt.
- (3) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (4) Hunde dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die von der körperlichen Konstitution und den geistigen Fähigkeiten her stets in der Lage sind, das Tier sicher zu führen.

§ 4

Ausführen von Hunden

- (1) Wer einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift und gegebenenfalls die Telefonnummer des Halters angegeben sind.
- (2) Durch Hundeexkremeute dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (3) Der Hundeführer hat eine Tüte oder andere zweckmäßige Gerätschaften mitzuführen, um mögliche anfallende Hundeexkremeute sofort entfernen zu können. Auf Aufforderung hat der Hundeführer diese Gegenstände vorzuweisen. Taschentücher sind keine zweckmäßigen Gerätschaften. Für die Entsorgung der Hundeexkremeute gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Leinen- und Maulkorbzwang

- (1) Hunde ab einer Widerristhöhe von 40 cm sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen.
- (2) Ferner sind alle Hunde an der Leine zu führen:
 1. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen,
 2. in Fußgängerzonen, Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen,
 3. in Gaststättenbetrieben,
 4. in Grün- und Erholungsanlagen,
 5. in Sportanlagen und
 6. in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- (3) Hunde, die in öffentlichen Verkehrsmitteln mitgenommen werden, haben einen Maulkorb zu tragen.

§ 6

Mitnahmeverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen:
1. auf Kinderspielplätze,
 2. in öffentliche Badeanstalten,
 3. in Kultur- und Lichtspielhäuser.
- (2) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.

§ 7

Dienst- und Blindenhunde, gefährliche Hunde

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz,
2. Jagdhunde im Sinne des § 39 Abs.1 Thüringer Jagdgesetz im jagdlichen Einsatz,
3. Blindenhunde beim Führen durch Blinde und
4. gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Thüringer Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Absatz 2 seinen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums umherlaufen lässt, ohne diesen wirksam zu beaufsichtigen,
 2. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, das nicht angemessen gegen unbeaufsichtigtes Entweichen gesichert ist,
 3. entgegen § 3 Absatz 4 Hunde an Personen überlässt, die von der körperlichen Konstitution und den geistigen Fähigkeiten her nicht in der Lage sind, diese sicher zu führen,
 4. entgegen § 3 Absatz 5 für einen Hund keine Hundehaftpflichtversicherung abschließt,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
 6. entgegen § 4 Absatz 2 Verunreinigungen durch Hundeexkreme nicht sofort beseitigt,
 7. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 beim Ausführen eines Hundes keine Tüte oder andere zweckmäßige Gerätschaften zur Aufnahme von möglichen anfallenden Hundeexkrementen mitführt,
 8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 auf Aufforderung die mitzuführenden Gerätschaften gemäß Satz 1 nicht vorweist,
 9. entgegen § 5 Absatz 1 Hunde ab einer Widerristhöhe von 40 cm auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt,
 10. entgegen § 5 Absatz 2 Hunde nicht an den unter Punkt 1 bis 6 genannten Orten an der Leine führt,
 11. entgegen § 5 Absatz 3 Hunde ohne Maulkorb in öffentlichen Verkehrsmitteln mitführt,
 12. entgegen § 6 Absatz 1 Hunde an den unter Punkt 1 bis 3 genannten Orten mitführt,
 13. entgegen § 6 Absatz 2 Hunde in öffentlichen Brunnen baden lässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 ist die Stadt Bleicherode im Sinne von § 51 Absatz 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2039.

§ 10

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden in der Erfüllenden Gemeinde Bleicherode vom 30.07.2003 außer Kraft.

Bleicherode, den 16.07.2020



Rostek
Bürgermeister